

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 1. JAN. 1971. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 19. JAN. 1971

 Vermessungsamt

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt Peine erarbeitet durch das Stadtplanungsamt.
 Peine, den 23.3.1971

Dezernent für das Bauwesen

 (Heine) 2.1.71
 Stadtbaumeister

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 7 Abs. 6 BBauG vom 16.7.1971 bis einschließlich 18.8.1971.

Peine, den 9.12.1971

 Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214.12.37.5(44A)
 Hildesheim, den 18.4.73

Regierungspräsident im Auftrag


Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen nur während dieser Auslegungsfrist vorbracht werden können, erfolgte am 6.7.1971 und am 7.7.1971 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Mannoverschen Presse“, Ausgabe Peine, und in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“.
 Peine, den 9.12.1971

Peine, den 29.9.1973

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen am 27.11.1967 (1012/1970)

Peine, den 7.6.1971

 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 27.5.1971

Peine, den 7.6.1971

 Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund § 88 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1955 (Nieders. GVBl. I S. 126) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9.7.1971 (Nieders. GVBl. S. 232) beschlossen am 18.11.1971

Peine, den 9.12.1971

 Bürgermeister

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214.12.37 - aufgeführten Auflagen beigetreten

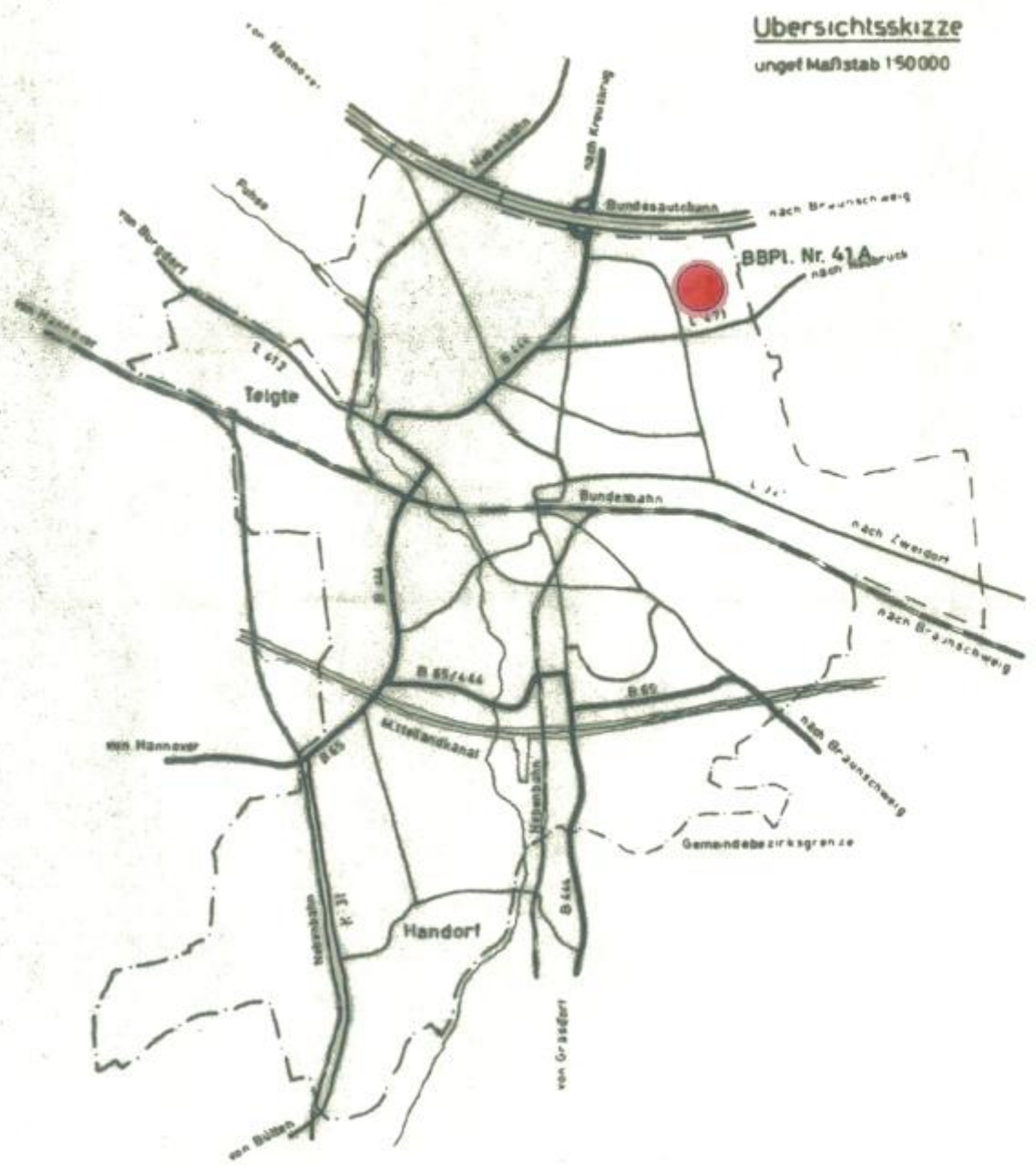
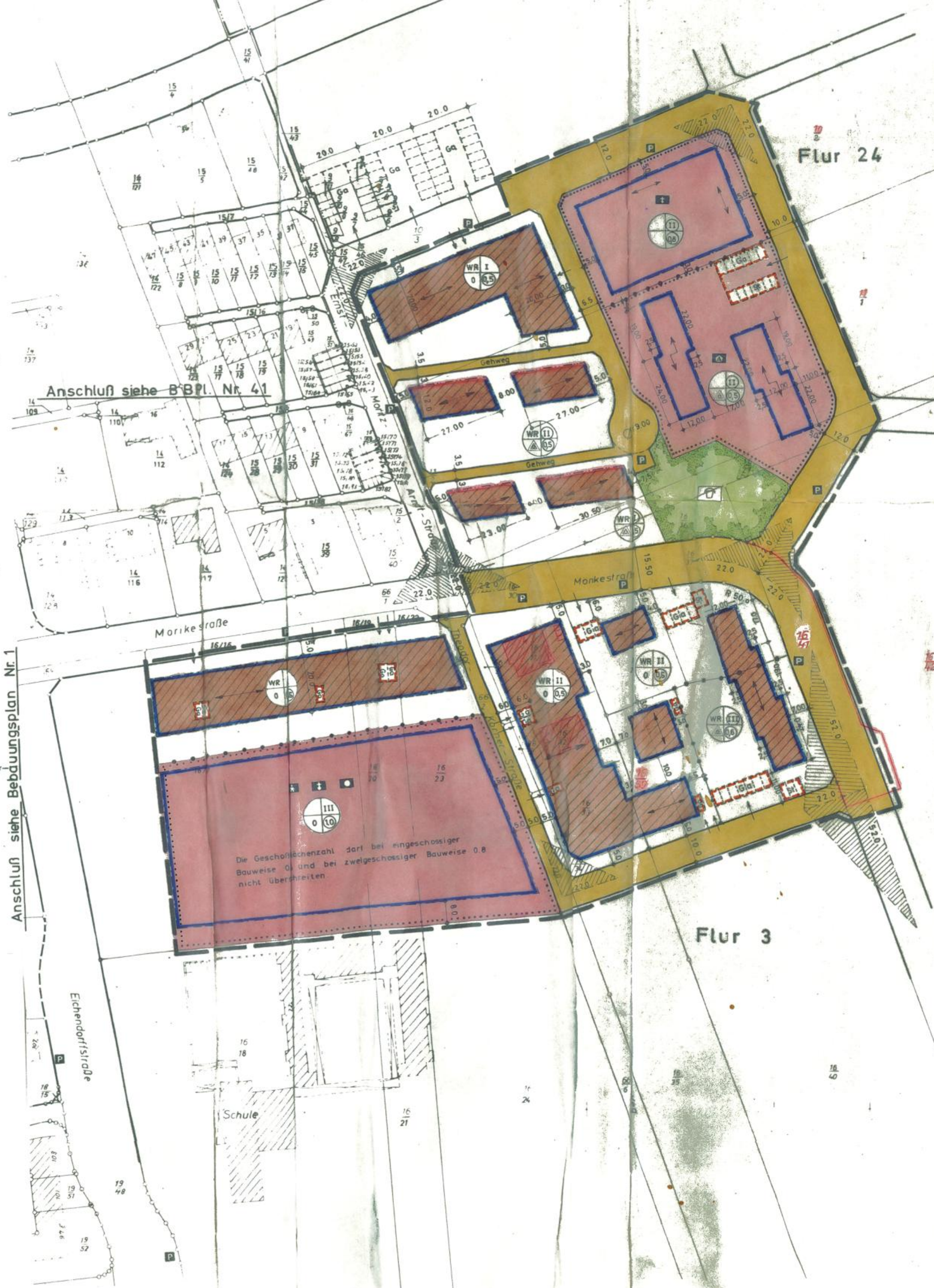
Peine, den -

 Bürgermeister

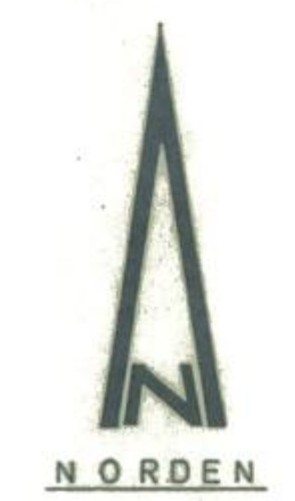
Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18.6.73 gemäß § 12 BBauG i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom 20.12.1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 S. 295) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim. Der Bebauungsplan wurde mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich

Peine, den 29.9.1973

 Stadtdirektor



Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 51



Erklärung der Planungsunterlage:

- Wohn- und Geschäftsgebäude mit Hausnummer
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Erklärung der Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Reines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zwingend
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Nur Hausgruppen zulässig
- Garagenfläche, Stellplatz
- Spielplatz
- Sichtdreieck

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebietern und des Maßes der Nutzung:

- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrihtung
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirche, Altenwohnungen
- Verwaltungsgebäude
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck: Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80m sind.

Nach § 23 Abs. 5 BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1969 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen der Grundstücke mit Hausgruppen nicht zulässig.

Bei senkrechter Anordnung von Garagen zur Straße muß der Abstand zwischen Garagentor und Straßenbegrenzungslinie mind. 6,00m betragen.

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 41 A nach § 9 BBauG

Nördlich und südlich der Morikestraße

Gemeinde	: Peine	Gemarkung	: Peine
Kreis	: Peine	Flur	: 3 und 24
Reg. Bezirk	: Hildesheim	Maßstab	: 1 : 1000